



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

03/2016

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung
Redaktionelle Anpassung
Neubekanntmachung

Vechta, 09.03.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 284

Inhalt

Lehr- und Studienangelegenheiten	Seite
<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassung der Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	4

**Redaktionelle Anpassung
der Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten**

Die Studiengangsspezifische Anlage vom 25. April 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2012 S. 3 f.) zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta vom 14. März 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2014 S. 5 ff.) wird wie folgt redaktionell angepasst:

1.

In der Bezeichnung der Ordnung, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 4 Satz 2 wird hinter „Soziale Arbeit“ der Zusatz „in Humandiensten“ gestrichen, weil der Studiengang im Rahmen seiner Reakkreditierung zum Wintersemester 2012/13 „Soziale Arbeit“ entsprechend umbenannt worden ist.

2.

In § 1 Satz 1 wird „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juni 2007, Nds. GVBl. 2007 S. 200 ff.“ durch „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015, Nds. GVBl. 2015 S. 384 ff.“ ersetzt.

3.

Es wird folgender § 5 (Inkrafttreten) angefügt:

„Diese Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.“

**Neubekanntmachung
der
Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Die Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta vom 14. März 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2014 S. 5 ff.), beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25. April 2012 wird hiermit in ihrer redaktionell angepassten Fassung (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2016 S. 3) neu bekannt gemacht.

**§ 1
Auswahlkriterien**

¹Die Auswahlentscheidung im Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Zulassungsordnung der Universität Vechta i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998, Nds. GVBl. 1998 S. 51 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015, Nds. GVBl. 2015 S. 384 ff.) getroffen, indem aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und einer unter Berücksichtigung studiengangsnaher beruflicher Vorkenntnisse ermittelten Eignungsnote eine Gesamtnote (Auswahlnote) gebildet wird. ²Die Auswahlnote ist die Grundlage der Auswahlentscheidung, sie bestimmt den Platz der Studienplatzbewerberin/des Studienplatzbewerbers auf der Rangliste.

**§ 2
Bildung der Gesamtnote (Auswahlnote)**

- (1) Die Durchschnittsnote HZB hat einen Anteil von 70 vom Hundert an der Auswahlnote.
- (2) ¹Es wird eine Eignungsnote herangezogen, die einen Anteil von 30 vom Hundert an der Auswahlnote einnimmt. ²Die Eignungsnote wird nach § 3 gebildet und führt durch rechnerische Berücksichtigung von studiengangsnaher Berufsausbildung und -tätigkeit zu einer Verbesserung der Auswahlnote und damit zu einem höheren Platz auf der Rangliste für die Verteilung der Studienplätze.

**§ 3
Bildung der Eignungsnote**

- (1) Ausgangspunkt ist die Durchschnittsnote HZB.
- (2) Im Rahmen der Bildung der Eignungsnote wird die Durchschnittsnote HZB um 0,5 angehoben, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsnahen Beruf gemäß § 4 nachweist.
- (3) Die Durchschnittsnote HZB wird um weitere 0,5 angehoben, wenn nach Abschluss der Ausbildung gemäß Absatz 2 eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 1 Jahr nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Dokumente zu erbringen, die zunächst in einfacher Kopie bei der Universität Vechta einzureichen sind. ²Wird der Nachweis nicht innerhalb der von der Universität Vechta gesetzten

Frist eingereicht, bleiben die Angaben zum studiengangsnahen Beruf im Auswahlverfahren unberücksichtigt. ³Die Einreichung von amtlich beglaubigten Kopien ist bei der Immatrikulation erforderlich.

§ 4

Studiengangsnaher Berufsausbildung

- (1) Die folgenden inländischen Ausbildungsberufe werden als studiengangsnah anerkannt:
- Altenpfleger/in
 - Ergotherapeut/in
 - Erzieher/in
 - Gemeindereferent/in
 - Gesundheitspfleger/in
 - Heilerziehungspfleger/in
 - Heilpädagogin/Heilpädagoge
 - Helfer/in in der Pflege
 - Kinderpfleger/in
 - Krankenpfleger/in
 - Krankenschwester
 - Logopäde/Logopädin
 - Sozialassistent/in
- (2) ¹Die Liste in Absatz 1 ist abschließend. ²Eine Einzelfallprüfung für andere inländische Berufe findet nicht statt.
- (3) ¹Die Liste in Absatz 1 wird jährlich auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt. ²Entsprechende Aktualisierungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta veröffentlicht.
- (4) ¹Wurde eine Berufsausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, so wird auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers geprüft, ob der Ausbildungsberuf einem der in Absatz 1 genannten inländischen Berufsabschlüsse vergleichbar ist und als studiengangsnah anerkannt werden kann. ²Zuständig für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag ist der für den Bachelorstudiengang Management Soziale Arbeit zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.